

FACHBEREICH 3.12

Vor dem Zoll 3
31582 Nienburg

Nienburg, 26.08.2020

Gutachtliche Stellungnahme

im Hinblick auf die zu erwartenden Geruchsstoffeinträge
am Standort zu entwickelnder Wohnbebauung in Nechtelsen,
Landkreis Diepholz, im Rahmen eines
anstehenden Bebauungsplanverfahrens

Auftraggeber:

Nechtelsen 7
27232 Sulingen

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Wöhler
Tel.: 05021/9740-120

Umfang des
Gutachtens:

6 Seiten
1 Seiten Anlagen

Vorbemerkungen

Die geplante Maßnahme wurde einer Immissionsprüfung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen unterzogen. Angewandt wurde dabei das übliche Berechnungsverfahren, welches die Geruchs-Immissions-Richtlinie-Niedersachsen (GIRL) in ihrer Fassung vom 29.02.2008, ergänzt am 10.09.2008, sowie die TA-Luft in der Fassung vom 24.09.2002 vorgeben. Die Verwendung der GIRL ist in Niedersachsen durch den *Gem. RdErl. d. MU, d. ML u. d. MW v. 23.07.2009, -33-40500 / 201.2* geregelt. Ausbreitungsberechnungen wurden im vorliegenden Fall nicht erstellt.

I. Aufgabenstellung

Nach den hier vorliegenden Informationen ist geplant, auf einer am östlichen Rand des Ortsteils Nechtelsen gelegenen Fläche mit der Lagebezeichnung

Gemarkung: Nordesulingen, Flur: 21, Flurstück: 29

zukünftig die Errichtung von Wohnbebauung zuzulassen und zu diesem Zweck einen Bebauungsplan aufzustellen. Bei dem Plangebiet handelt es sich aktuell um eine ackerbaulich genutzte Fläche. Das Plangebiet soll zukünftig als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA-Gebiet i. S. § 4 BauNVO) oder als „Dorfgebiet“ (MD-Gebiet i. S. § 5 BauNVO) eingestuft werden.

Nachfolgend wird untersucht, ob die vorangehend beschriebene Entwicklung von Wohnbebauung mit den benachbarten landwirtschaftlichen Produktionsstätten vereinbar ist. Das Ergebnis der Untersuchung soll eine Einschätzung enthalten, ob durch die vorhandenen oder die bau- bzw. immissionsschutzrechtlich als „*genehmigt*“ zu betrachtenden Betriebsstätten schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die zukünftigen Anwohner hervorgerufen werden können (vgl. § 5 Bundesimmissionsschutzgesetz).

Nach den im Hause der Landwirtschaftskammer zwischenzeitlich zur Verfügung stehenden Informationen waren ursprünglich die Anlagen von acht landwirtschaftlichen Betrieben von immissionsschutzrechtlicher Bedeutung für die geplante Wohnbebauung. Bei den Betreibern der emittierenden Betriebsstätten handelt es sich um:

-
Nechtelsen 18
27232 Sulingen

-
Nechtelsen 18
27232 Sulingen

-
Nechtelsen 16
27232 Sulingen

-
Nechtelsen 14
27232 Sulingen

-
Nechtelsen 10
27232 Sulingen

-
Nechtelsen 13
27232 Sulingen

-
Nechtelsen 13
27232 Sulingen

-
Nechtelsen 9
27232 Sulingen

Die Standorte sämtlicher vorangehend aufgeführten Betriebe sowie das Plangebiet sind in der Anlage I dargestellt. Nach einer am 10.08.2020 unter dem Akt-Z.: 63 DH 02510/2020/76 erteilten Auskunft der Genehmigungsbehörde wurde die Landwirtschaft auf der Hofstelle

-
Nechtelsen 16
27232 Sulingen

aufgegeben. Im gleichen Zusammenhang bestätigt die Genehmigungsbehörde die Aufgabe der Schweinehaltung auf der Hofstelle

-
Nechtelsen 10
27232 Sulingen

Auf dem Gelände „Nechtelsen 10“ ist als Emissionsquelle lediglich noch ein offener Güllebehälter als „baurechtlich genehmigt“ zu betrachten.

Auf den übrigen Betrieben existieren Emissionsquellen in Form diverser Stallanlagen zur Haltung von Rindern und Schweinen sowie einer Biogasanlage. Neben den eigentlichen Stallanlagen werden weitere Emissionsquellen in Form von Siloanlagen zur Lagerung und Konservierung von Mais- und Grassilage, eine Gärrestetrocknung sowie diverse Güllelagerstätten betrieben.

II. Berechnung

Grundlage für die Bewertung von Geruchsstoffeinwirkungen ist die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL), in Niedersachsen eingeführt per RdErl. des MU, des MS, des ML u. des MW v. 23.07.2009. In Abschnitt 1 GIRL - Landesrecht Niedersachsen – der v. g. Verwaltungsvorschrift ist die folgende Regelung der Vorgehensweise bei Anwendung der GIRL beschrieben:

Für den Bereich der Landwirtschaft sind zunächst die TA-Luft sowie die VDI-Richtlinien 3471 „Emissionsminderung Tierhaltung - Schweine“ und 3472 „Emissionsminderung Tierhaltung - Hühner“ im Rahmen ihres jeweiligen Geltungsbereichs anzuwenden. Falls sich damit in der Praxis auftretende Problemkonstellationen nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte der GIRL zur Anwendung.

In Nr. 5.4.7.1 der TA-Luft ist ein Abstandsdiagramm für Tierhaltungen dargestellt, bei dessen Einhaltung in aller Regel die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, sofern nicht die besonderen Umstände des Einzelfalls eine andere Vorgehensweise erfordern.

Die Formel für die TA-Luft Abstandskurve lautet:

$$r_{\min} = A \cdot M_T^B$$

wobei M_T die Tiermasse in GV darstellt, $A = 48,7$ bei Schweinen bzw. $A = 52,48$ bei Geflügel beträgt und $B = 1/3$ anzusetzen ist.

Um die v. g. Formel auch für Rinder anzuwenden, kann in Anlehnung an den Entwurf der VDI-Richtlinie 3473/E, die die folgenden tierspezifischen Umrechnungsfaktoren benennt, vorgegangen werden:

- für aus der Milchviehhaltung sowie aus der Haltung von Aufzuchtälbern und weibl. Jungvieh resultierende Geruchsstoffemissionen = 0,17
- für aus der Mastrinderhaltung im Alter von 1 bis 2 Jahren resultierende Geruchsstoffemissionen = 0,25

Die Einbeziehung dieses sogenannten Geruchsäquivalenzfaktors (f_{eq}) verändert die Formel für die TA-Luft Abstandskurve wie folgt:

$$r_{\min} = A \cdot (f_{\text{eq}} \cdot M_T)^B$$

1. Betriebe , Nechtelsen 18

Für den als „genehmigt“ zu betrachtenden Tierbesatz (Gesamtbesatz $\triangleq 18,9 \text{ GV}_{\text{feq}}$) der vorangehend aufgeführten Betriebe errechnet sich ein Mindestabstand von ca. 130 m. Die auf dem Gelände zudem vorhandenen BHKW-Motoren, die Gärrestetrocknung sowie das abgedeckte Gärrestelager haben keinen erheblichen Einfluss auf den v. g. Wert. Der tatsächliche Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 440 m. Im zu beurteilenden Fall ist folgerichtig ist zu nicht erwarten, dass sich die auf dem Gelände Nechtelsen 18 vorhandenen Emissionsquellen relevant auf das Plangebiet auswirken.

2. Betrieb , Nechtelsen 14

Für den als „genehmigt“ zu betrachtenden Tierbesatz (Gesamtbesatz \triangleq 80,5 GV_{req}) des vorangehend aufgeführten Betriebs errechnet sich ein Mindestabstand von ca. 210 m. Der tatsächliche Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 510 m. Im zu beurteilenden Fall ist folgerichtig nicht erwarten, dass sich die auf dem Gelände Nechtelsen 14 vorhandenen Emissionsquellen relevant auf das Plangebiet auswirken.

3. Unbekannter Betrieb, Nechtelsen 10

Nach Aufgabe der Schweinehaltung ist auf dem vorangehend aufgeführten Betrieb lediglich eine Emissionsquelle als genehmigt zu betrachten. Dabei handelt es sich um einen offenen Güllebehälter, ca. 460 m südöstlich des Plangebiets gelegen. Eine relevante Einwirkung dieses Anlagenteils auf das Plangebiet ist nicht zu erwarten.

4. Betriebe , Nechtelsen 13

Für den als „genehmigt“ zu betrachtenden Tierbesatz (Gesamtbesatz \triangleq 113,7 GV) des vorangehend aufgeführten Betriebs errechnet sich ein Mindestabstand von ca. 236 m. Die auf dem Gelände zudem vorhandene Holz Trocknung sowie die benachbarte Biogasanlage haben keinen erheblichen Einfluss auf den v. g. Wert, da sämtliche emissionsträchtigen Behälter mit gasdichten Abdeckungen ausgestattet sind. Der tatsächliche Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 430 m. Im zu beurteilenden Fall ist folgerichtig ist zu nicht erwarten, dass sich die auf dem Gelände Nechtelsen 13 vorhandenen Emissionsquellen relevant auf das Plangebiet auswirken.

5. Betrieb , Nechtelsen 9

Für den als „genehmigt“ zu betrachtenden Tierbesatz (Gesamtbesatz \triangleq 49,3 GV_{req}) des vorangehend aufgeführten Betriebs errechnet sich ein Mindestabstand von ca. 179 m. Der tatsächliche Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 850 m. Im zu beurteilenden Fall ist folgerichtig nicht erwarten, dass sich die auf dem Gelände Nechtelsen 9 vorhandenen Emissionsquellen relevant auf das Plangebiet auswirken.

Im Hinblick auf die bei der planungsrechtlichen Neuklassifizierung eines Ortsteils i. S. § 5(1) Satz 2 BauNVO üblicherweise zu berücksichtigende angemessene Erweiterung der vorhandenen Anlagen wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹ verwiesen. Das BVerwG verlangt von Anlagenbetreibern eine hinreichende Konkretisierung ihrer Erweiterungsabsichten, z. B. durch Bauanträge. Andernfalls braucht auf diese Absichten keine Rücksicht genommen zu werden. Informationen über die Vorlage emissions-relevanter Anträge durch die vorangehend aufgeführten Anlagenbetreiber liegen aktuell nicht vor.

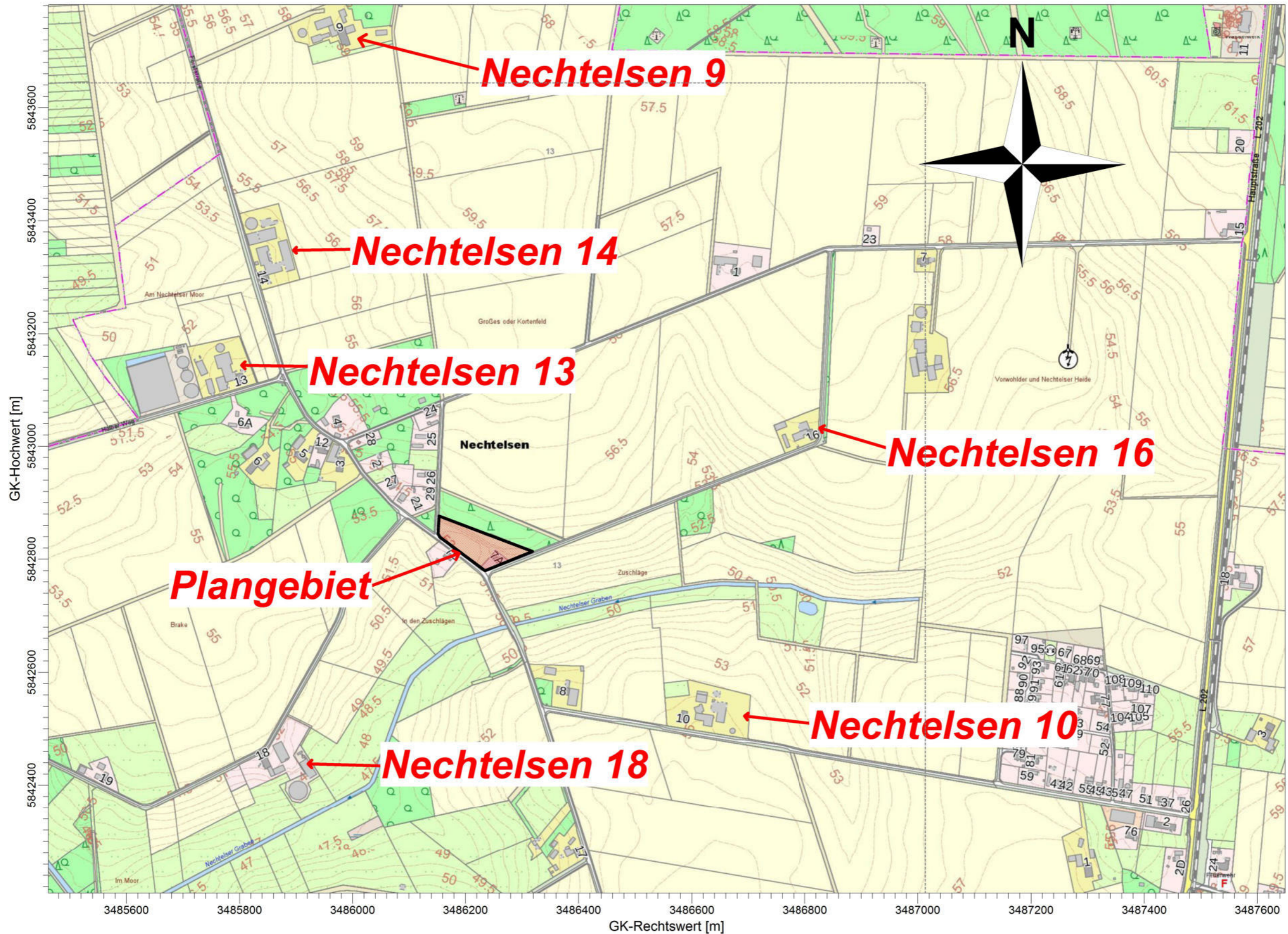
¹ BVerwG, Beschluss vom 05.09.2000, 4 B 56/00

III. Ergebnisse

Die Bemessung der Schutzabstände nach TA-Luft verhilft zu der Erkenntnis, dass sich die emittierenden Anlagen aufgrund ihrer Abstände nicht relevant auf die in Nechtelsen geplante Wohnbebauung auswirken. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die weitere Verfolgung des Vorhabens. Eine Anfertigung von Ausbreitungssimulationen ist nach Einschätzung des Unterzeichners im zu beurteilenden Fall verzichtbar. Die endgültige Entscheidung diesbezüglich liegt jedoch im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Im Auftrag

Wöhler



STOFF:	
MAX: -1,0	EINHEITEN:
AUSGABE-TYP:	QUELLEN: 0
FIRMENNAME:	
BEARBEITER:	
DATUM: 27.08.2020	
MAßSTAB: 1:7.000	
0 0,2 km	
PROJEKT-NR.: Odor/11/0820/wö	